

20.12.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/307

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Haushaltsrechtliche Sonderregelungen gem. § 182 Nieders.  
Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	21.12.2021 -							
Verwaltungsausschuss	10.01.2022 -							
Rat	13.01.2022 -							

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst folgenden Beschluss:

#### Alternative A:

Die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 werden gemäß § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gesondert in der Bilanz ausgewiesen und durch die bestehende Überschussrücklage der Stadt Neustadt a. Rbge. vollständig gedeckt.

Gleichzeitig wird von der Möglichkeit des § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG Gebrauch gemacht und für Fehlbeträge, die in Folge der epidemischen Lage eintreten, auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Absatz 8 NKomVG für das Haushaltsjahr 2022 verzichtet.

#### Alternative B:

Die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 werden gemäß § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gesondert in der Bilanz ausgewiesen und in einem Zeitraum von 30 Jahren gedeckt (§ 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG). Die entstandenen Fehlbeträge werden in der Folge lediglich anteilig mit der bestehenden Überschussrücklage der Stadt Neustadt a. Rbge. verrechnet.

Die Frist zur Deckung der Fehlbeträge beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022.

## Anlass und Ziele

Umsetzung der Regelungen des § 182 Absatz 4 NKomVG, der den Kommunen eine Erleichterung im Hinblick auf den Umgang mit den möglichen negativen und einschneidenden finanziellen Auswirkungen der epidemischen Lage verschafft.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2022		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>

## Begründung

Gemäß § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG muss die Kommune die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus den epidemischen Jahren gesondert in ihrer Bilanz ausweisen. Hiervon erfasst sind die gesamten Fehlbeträge aus den epidemischen Jahren und nicht nur die Fehlbeträge, die aufgrund der Pandemie entstanden sind.

Nach dem Gesetzeswortlaut betrifft diese gesonderte Ausweisung zunächst nur die Jahresergebnisse aus den Jahren 2020 und 2021, da hierfür die epidemische Lage festgestellt worden ist. Nach Hinweisen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24.11.2021 und Beschluss des Landtages vom 07.12.2021 wird diese Vorschrift aber auch mindestens für das Ergebnis des Haushaltsjahres 2022 Anwendung finden.

Nach § 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG sollen diese Fehlbeträge in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. Die Frist zur Deckung der entstandenen Fehlbeträge der Jahre 2020, 2021 und 2022 beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022.

Grundsätzlich wird den Kommunen empfohlen, die Fehlbeträge nach den Regelungen des § 24 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung zu decken, was bedeutet, dass die Fehlbeträge mit einer aus den abgeschlossenen Jahresergebnissen gebildeten, vorhandenen Überschussrücklage gedeckt werden können.

Da die sofortige Einbeziehung der Überschussrücklage jedoch nur eine Empfehlung und keine zwingende Muss-Vorschrift ist, kann die Kommune selber entscheiden, ob die Überschussrücklage aus Vorjahren für die Fehlbeträge aus den epidemischen Jahren komplett verwendet werden soll oder, ob die Fehlbeträge aus den epidemischen Jahren auf bis zu 30 Jahre aufgeteilt werden sollen. Aus diesem Grund sind im Beschlussvorschlag beide Alternativen aufgeführt.

Bei der Entscheidung ist auf die in der Doppik verankerte Periodengerechtigkeit zu achten. Dieser Grundsatz besagt, dass Erträge und Aufwendungen grundsätzlich derjenigen Periode zuzuordnen sind, in der sie wirtschaftlich entstanden sind. Werden diese auf die Zukunft vorgetragen, bedeutet dies im Falle eines Fehlbetrages eine Belastung der nachfolgenden Generationen.

Die Belastung nachfolgender Generationen wird im Folgenden für beide Alternativen dargestellt:

Die Überschussrücklage zum Ende des Haushaltsjahres 2019 beträgt rund 19,2 Mio. EUR.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2020 beläuft sich auf rund -3,5 Mio. EUR. Der Jahresfehlbetrag für das Jahr 2021 wird aufgrund der letzten Prognose und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen auf rund -9,0 Mio. EUR geschätzt.

Die Planung für das Haushaltsjahr 2022 beläuft sich nach aktuellem Stand (vgl. BV 2021/221/1) auf rund -10,7 Mio. EUR.

#### Alternative A:

Sollte die Überschussrücklage direkt zur Deckung der Fehlbeträge aus den Haushaltsjahren 2020 und 2021 herangezogen werden, ergibt sich zum Ende des Haushaltsjahres 2021 noch eine Überschussrücklage in Höhe von rund 6,7 Mio. EUR.

Diese würde für die Deckung des geplanten Fehlbetrages für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von -10,7 Mio. EUR nicht vollständig ausreichen. Hier ergibt sich ein Fehlbetrag von rund 4,0 Mio. EUR.

Nach § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG kann die Vertretung beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr kein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wird, soweit wegen der festgestellten epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Diese Entscheidung kann auch für zwei Haushaltsjahre getroffen werden. Es ist aber sachgerecht, diese Entscheidung für das jeweilige Haushaltsjahr zu treffen.

Bei dem Fehlbetrag in Höhe von rund 4,0 Mio. EUR im Jahr 2022, der nicht von der Überschussrücklage gedeckt werden kann, kann nachgewiesen werden, dass dieser aufgrund der Pandemie entstanden ist.

Die Entwicklung in den von der Pandemie betroffenen Haushaltsjahren mit Einbrüchen auf der Ertragsseite und massiven Mehraufwendungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie zeigen die gravierenden finanziellen Folgen der Corona-Pandemie. Auch in den kommenden Haushaltsjahren wird sich dieser Effekt noch fortsetzen. Beispielhaft sei hier die Erhöhung der Aufwendungen für die Unterhalts- und Grundreinigung für die Gebäude der Stadt Neustadt a. Rbge. genannt. Hier ergibt sich ab dem Jahr 2022 im Vergleich zur ursprünglichen Planung eine Erhöhung um mehr als 1 Mio. EUR.

In diesem Fall erfolgt keine Belastung nachfolgender Generationen, weil die Fehlbeträge sofort mit der bestehenden Überschussrücklage verrechnet werden. Im Ergebnis wird lediglich für das Haushaltsjahr 2022 für die pandemiebedingten Fehlbeträge aus den epidemischen Jahren kein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt.

Die Auswirkung des Verzichtes auf Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und des „Verlustvortrages“ muss im Vorbericht dargestellt werden.

#### Alternative B:

Wird die Entscheidung getroffen, dass der entstandene Fehlbetrag der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 nicht mit der vorhandenen Überschussrücklage verrechnet wird, sondern in einem Zeitraum von 30 Jahren gedeckt werden soll, bleibt die Überschussrücklage in Höhe von rund 19,2 Mio. EUR zunächst für spätere Haushaltsjahre bestehen.

Für das Haushaltsjahr 2022 muss somit kein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden, da der geplante Fehlbetrag nicht in voller Höhe von der Überschussrücklage abgezogen werden muss.

Da die Überschussrücklage in voller Höhe ab dem Jahr 2023 zur Verfügung steht, folgt hieraus,

dass selbst der momentan geplante Fehlbetrag für das Finanzplanungsjahr 2023 in Höhe von rund -11,0 Mio. EUR (vgl. BV 2021/221/1) aus der Überschussrücklage gedeckt werden kann, sodass auch für das Haushaltsjahr 2023 kein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden müsste.

Der kumulierte Fehlbetrag der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 beträgt nach derzeitigem Planungsstand rund -24,2 Mio. EUR. Wird dieser auf 30 Jahre aufgeteilt, ergibt dies eine zusätzliche, jährliche Belastung in Höhe von rund 810.000 EUR. Dieser Betrag wäre ab dem Haushaltsjahr 2023 jährlich zusätzlich zu erwirtschaften und belastet somit künftige Generationen.

Hierbei gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Finanzplanungsfolgejahre in der Planung bereits jetzt jeweils erhebliche Fehlbeträge ausweisen.

Sollte der zu erwartende Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von rund -11,0 Mio. EUR ebenfalls auf 30 Jahre aufgeteilt werden, dann ergibt sich eine zu erwirtschaftende zusätzliche Gesamtbelastung in Höhe von rund 1,2 Mio. EUR jährlich.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig.  
Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Aufgrund beider Alternativen ist ein Haushaltssicherungskonzept wenigstens für das Haushaltsjahr 2022 nicht aufzustellen.

Bei der Alternative A wird die bestehende Überschussrücklage in Höhe von 19,2 Mio. EUR vollständig in Anspruch genommen und ist im Haushaltsjahr 2022 aufgebraucht.

Bei der Alternative B wird der Fehlbetrag der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 auf 30 Jahre aufgeteilt, was zu einer zusätzlichen, jährlichen Belastung in Höhe von rund 810.000 EUR ab dem Jahr 2023 führt. Die Überschussrücklage in Höhe von 19,2 Mio. EUR wird für die Deckung der geplanten Fehlbeträge ab dem Haushaltsjahr 2023 verwendet, wodurch zumindest nach jetziger Planung auch noch für das Haushaltsjahr 2023 ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufgestellt werden müsste.

### **So geht es weiter**

Umsetzung der vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossenen Alternative und Berücksichtigung dieser bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 ff.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -